

Zeitschrift: Appenzeller Kalender
Band: 188 (1909)

Artikel: Uebersicht der wichtigsten Bestimmungen des Posttaxen-Gesetzes
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-374399>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Uebersicht der wichtigsten Bestimmungen des Postagen-Gesetzes.

Briefpost.

1. Tarif für die Schweiz.

Briefe, frankiert: Lokalanlage (10 km in gerader Linie) bis 250 g 5 Cts. — Weitere Entfernung: Bis 250 g 10 Cts.

Briefe, unfrankiert: Doppelte Taxe der Frankatur.

Warenmuster: Bis 250 g 5 Cts., über 250—500 g 10 Cts. — Dieselben müssen verifizierbar verpackt sein u. dürfen keinen Verkaufswert haben. Beischluß von schriftlicher Korrespondenz bei Anwendung genannter Taxen ist unstatthaft.

Drucksachen: Bis 250 g 2 Cts., über 50—250 g 5 Cts., über 250—500 g 10 Cts. Sie sind unverschlossen aufzugeben und dürfen keine handschriftl. persönl. Mitteilungen enthalten. Auf gedruckten Visittarten ist es gestattet, außer der Adresse d. Abfenders Wünsche, Glückwünsche, Dankfagungen, Beileidsbezeugungen oder andere Höflichkeitsformeln in höchstens 5 Worten anzubringen. — Auf vorgegebenen Todesanzeigen darf Ort, Datum, Verwandtschaftsverhältnis (Gatte, Bruder etc.), sowie Name, Todestag, Alter d. Verstorbenen, Beerdigungstag u. -Zeit, sowie die Unterschrift handschriftlich beigelegt werden. Diese Zusätze sind jedoch nur im internen Dienst gestattet, sofern eine Anzahl gleichlautender Exemplare miteinander aufgegeben werden. Auf Einladungskarten darf handschriftlich außer der Adresse auch Datum, Ort, Zeit und Zweck der Versammlung beigelegt werden.

Abonnierte Drucksachen (aus Leihbibliotheken etc.): Bis zu 2 Kilo für Hin- und Herweg zusammen 15 Cts.

Postkarten (Korrespondenzkarten): Einfache 5 Cts., doppelte 10 Cts. Privatpostkarten (insofern in Größe und Festigkeit des Papiers den postamtlichen entsprechend) sind zur ermäßigten Taxe v. 5 Cts. zulässig. Ansichtspostkarten mit schriftlichen Mitteilungen auf der linken Hälfte der Vorderseite sind allgemein zur Postkartentaxe zulässig.

Unzulänglich frankierte Gegenstände (soweit zulässig) werden mit der Taxe der frankierten Briefe belegt, unter Abzug des Wertes der verwendeten Frankomarken.

Rekommendationsgebühr 10 Cts. Die Rekommandation ist für die meisten Briefpostgegenstände zulässig. Entschädigung im Verlustfall 50 Fr., bei Verspätung von mehr als einem Tag 15 Fr. — Reklamationsfrist 90 Tage. — **Aufgabe-Empfangsschein:** Gratis u. obligatorisch für alle eingeschriebenen Briefpostsendungen, Geldanweisungen und Einzugsmandate nach dem In- und Auslande. — In Büchern, 360 Stück, 50 Cts. — **Rückschein** 20 Cts.

Expressebestellgebühr (nebst d. ordentl. Taxe: 30 Cts. f. je 2 km.)

Nachnahmen: Zulässig bis 50 Fr. Provision (nebst d. ordentl. Taxe) für je 10 Fr. 10 Cts.

Einzugsmandate bis auf den Betrag von 20 Fr. Taxe 15 Cts., über 20 bis 1000 Fr. 30 Cts.

Geldanweisungen: Bis 20 Fr. 15 Cts., über 20 bis 100 Fr. 20 Cts.; für je weitere 100 Fr. 10 Cts. mehr.

Postcheck- und Giroverkehr: Bei Einzahlungen: 5 Cts. für je 100 Fr. oder einen Bruchteil von 100 Fr.; bei Rückzahlungen am Schalter der Cheqbureaux 5 Cts. für je 400 Fr. oder einen Bruchteil von 400 Fr.; die Anweisungen auf Poststellen 5 Cts. mehr für jede Auszahlung; bei Uebertragung von Checks von einer Rechnung auf die andere (Giro) 10 Cts. für jede Uebertragung. Die Gebühren werden dem Inhaber der Postcheckrechnung belastet. Die Umlauffrist eines Checks beträgt einen Monat.

2. Postvereins-Tarif.

Briefe: Im Verkehr mit dem gesamten Ausland für die ersten 20 g frtk. 25 Cts., unfr. 50 Cts., für je weitere 20 g frtk. 15 Cts., unfr. 30 Cts. Im Grenzrayon (30 km in gerader Richtg. v. Postbureau zu Postbureau) im Verkehr mit Deutschland, Frankreich u. Oesterreich für je 20 g 10 Cts., unfr. 20 Cts.

Postkarten (Privatpostkarten zulässig wie oben): Einfache 10 Cts., Doppelkarten (mit Antwort) 20 Cts.; zulässig im Verkehr mit sämtlichen Ländern des Weltpostvereins.

Warenmuster: Für je 50 g 5 Cts., mindestens aber 10 Cts. — Gewichtsgrenzen: Nach allen Ländern 350 g. — Dimensionsgrenzen: Nach allen Ländern: Länge 30, Breite 20, Dicke 10 cm.

Geschäftspapiere (bis 2000 g): für je 50 g 5 Cts., mindestens aber 25 Cts. — Dimensionsgrenzen: 45 cm nach jeder Seite; in Rollenform: Durchmesser 10 cm, Länge 75 cm.

Drucksachen (bis 2000 g): für je 50 g 5 Cts. Sonstige Bedingungen wie für die Schweiz.

Rekommendationsgebühr 25 Cts. Rekommandation für alle Gegenstände zulässig. Für den Verlust rekommandierter Sendungen haftet die Postverwaltung bis zum Betrage v. 50 Fr. — **Aufgabeschein** (f. rekommandierte Sendungen) obligatorisch u. gratis. — **Rückschein** 25 Cts.

Unzulänglich frankierte Gegenstände (soweit zulässig) unterliegen einer Nachtaxe im doppelten Betrage der fehlenden Frankatur.

Expressebestellgebühr: 30 Cts.

Einzugsmandate, Versandtgebühren: gewöhnliche Brieftaxe und Rekommandationsgebühr 25 Cts.

Geldanweisungen: a) nach Großbritannien u. Irland, Brit. Indien, den Brit. Kolonien, Kanada, den Dän. Antillen, Rußland, Mexiko, der Republik Panama und den Verein. Staaten v. Amerika für je 25 Fr. 25 Cts.; b) nach d. übrigen Ländern u. Orten für je 50 Fr. 25 Cts.

Fahrpost.

Tarif für die Schweiz.

a) Gewichtstaxen.

Von 250 g bis 500 g	frankiert	— 15 Cts., unfrankiert	— 30 Cts.
über 500 g	" 2 1/2 kg	" — 25 "	" — 40 "
" 2 1/2 kg	" 5 "	" — 40 "	" — 60 "
" 5 "	" 10 "	" — 70 "	" — 1. "
" 10 "	" 15 "	" 1. — "	" 1.50 "
" 15 "	" 20 "	" 1.50 "	" 2. — "

Bei Stücken von höherem Gewichte kommen Entfernungsstufen in Anwendung, währenddem Stücke bis 20 Kilo ohne Unterschied der Entfernung nach obigem Tarif zu berechnen sind. Expressebestellgebühr 50 Cts.

b) Werttaxe (der Gewichtstaxe beizufügen).

Bis 100 Fr.	= 5 Cts.	Bis 600 Fr.	= 20 Cts.
" 300 "	= 10 "	" 800 "	= 25 "
" 500 "	= 15 "	" 1000 "	= 30 "

für je 1000 Fr. oder einen Bruchteil dieses Betrages mehr: 6 Cts. mit Aufrundung auf 5 Cts.

Sendungen mit Wertangabe müssen verpackt sein.

Nachnahmen sind bei der Fahrpost zulässig bis Fr. 300. — Nebst der gewöhnlichen Taxe 1% des Nachnahmebetrages. Nachnahmescheine, die nach erfolgter Einlösung zum Bezuge der Nachnahme berechnen, 10 Cts.

Empfangsscheine: Für Sendungen mit Wertangabe nach dem In- und Ausland gratis, für Sendungen ohne Wertangabe 5 Cts. per Stück.

Ausland.

Poststücke werden zu mäßigem Preise nach beinahe allen Ländern des Weltpostvereins expediert. Maximalgew. 3—5 Kilo, nach Frankreich, Belgien u. Luxemburg bis 10 Kilo. Taxen: bis 5 Kilo nach Deutschland, Oesterreich-Ungarn u. Frankreich 1 Fr., Italien u. Luxemburg Fr. 1.25; Belgien, Dänemark u. Niederlande Fr. 1.50; Montenegro Fr. 2. —; Rumänien Fr. 1.75; Norwegen u. Türkei via Triest Fr. 2. —.

Telegraphen-Taxen.

Worttarif, Aufrundung auf 5 Cts.

	Grund-taxa			Wort-taxa	
	Cts.	Fls.		Cts.	Fls.
Schweiz	30	2 1/2	Spanien, Schweden	50	22
Deutschland	50	10	Portugal	50	27
Oesterreich (Tyrol, Lichtenstein und Vorarlberg)	50	7	Europ. Rußland	50	44
" übrige Länder u. Ungarn	50	10	Rumänien, Serbien, Bosnien, Montenegro, Herzegowina	50	19
Frankreich	50	10	Bulgarien	50	21
Italien	50	17	Norwegen	50	31
Grenzbureaux	50	10	Türkei	50	48
Belgien	50	19	Luxemburg	50	19
Niederlande	50	19	Dänemark	50	19
Großbritannien	50	29	Griechenld., Contin.	50	48
				50	52

Depeschen, die für außerliche Orte bestimmt sind, müssen per ansonst dieselben mit der Post,

bezirks liegende befördert werden, bestellt werden.